

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten (§ 58 Absatz 5 BPL-RL)**

Vom 18. Dezember 2014

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>3</b>
<b>5. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>6. Dokumentation des Stellungsverfahren.....</b>	<b>4</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

§ 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V gibt vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, beschließt und dabei auch Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung festlegt, soweit und solange dies zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes erforderlich ist.

Grundsätzlich löst die Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes finanzielle Fördermöglichkeiten aus und stellt damit eine Förderung für bereits bestehende Strukturen dar. Die Schaffung zusätzlicher Niederlassungsmöglichkeiten ist hingegen nicht intendiert. Die o.g. gesetzliche Regelung zielt auf eine Erweiterung der bisher bestehenden Fördermöglichkeiten für Vertragsärzte mit angestellten Ärzten, die in überversorgten Regionen tätig sind. Neben der finanziellen Förderung kann hier vom Zulassungsausschuss künftig auf der Grundlage des § 58 Abs. 5 der Richtlinie durch die Anpassung der Leistungsbegrenzung auch eine Ausweitung der Leistungsmenge oder des Leistungsspektrums ermöglicht werden. Da eine Anpassung der Leistungsbegrenzung den Abbau zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarfe zum Ziel hat, sind entsprechende Ausnahmen vom Zulassungsausschuss zu befristen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung nur solange besteht, wie dies zur Beseitigung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes erforderlich ist. Umfang und Inhalt der Ausnahmeregelung sind auf den konkreten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf abzustellen. Liegt dieser nicht mehr vor, sind die Ausnahmeregelungen aufzuheben. Die Fördermaßnahme setzt die Bereitschaft des Vertragsarztes voraus, den Leistungsumfang seiner Praxis zu verändern. Entsprechend prüft der Zulassungsausschuss die Anpassung der Leistungsbegrenzung auf Antrag des Vertragsarztes. Dem Zulassungsausschuss wird im Rahmen einer „Kann“-Regelung ein Ermessensspielraum zugebilligt, der die sachgerechte Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ermöglichen soll.

## 3. Würdigung der Stellungnahmen

### 3.1 Schriftliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V

Die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V wurden in Verbindung mit dem 3. Abschnitt 1. Kapitel der VerFO durchgeführt. Das Stellungnahmeverfahren wurde am 31. Oktober 2014 eingeleitet. Fristende war der 28. November 2014.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die eingeleiteten Stellungnahmeverfahren und die eingegangenen Stellungnahmen.

<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Stellungnahmeberechtigte</b>	<b>Eingang der Stellungnahme</b>
§ 91 Absatz 5 SGB V	Bundesärztekammer (BÄK) und	28.11.2014
	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	11.11.2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe Abschnitt 6 „Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens“).

### 3.2 Mündliches Stellungnahmeverfahren nach § 91 Absatz 5 SGB V

Die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer haben jeweils auf eine mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet (siehe Anlage 3).

### 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

### 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.01.2013	UA BPL	Einrichtung und Beauftragung einer Arbeitsgruppe BPL-RL Neuregelungen
30.10.2014	UA BPL	<i>Beratung der Ergebnisse der AG</i>
30.10.2014	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 Verfo) zur Umsetzung von weiteren gesetzlichen Beteiligungsrechten über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
12.12.2014	UA BPL	Auswertung der Stellungnahmen im schriftlichen Verfahren (von einer Anhörung wurde aufgrund eines entsprechenden Verzichts der Stellungnahmeberechtigten abgesehen)
12.12.2014	UA BPL	Im schriftlichen Verfahren <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss der vorbereitenden Beratungen</li> <li>• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlusssentwurf, Tragende Gründe)</li> </ul>
18.12.2014	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß Verfo soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den 18. Dezember 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken

## **6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens**

Das Stellungnahmeverfahren ist in folgenden Anlagen dokumentiert:

- Anlage 1      Beschlussentwurf zur Änderung der Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten (§ 58 Absatz 5 BPL-RL)
- Anlage 2      Tragende Gründe
- Anlage 3      Eingereichte Stellungnahmen der zur Stellungnahme berechtigten Organisationen
- Anlage 4      Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Absatz 5 SGB V

# Beschlussentwurf



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs- Richtlinie: Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten (§ 58 Absatz 5 BPL-RL)**

Vom T. Monat JJJJ

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am T. Monat JJJJ beschlossen, die Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) in der Fassung vom 20. Dezember 2012 (BAnz AT 31.12.2012 B 7), zuletzt geändert am 17. Juli 2014 (BAnz AT 29.09.2014 B 4), wie folgt zu ändern:

I. In § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „§ 42“ ersetzt durch die Angabe „§ 60“.
2. Nach dem Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In Regionen, in denen ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf nach § 35 festgestellt wurde, kann der Zulassungsausschuss befristet Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung nach Satz 1 auf Antrag beschließen, soweit und solange dies zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.“

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie: Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten (§ 58 Absatz 5 BPL-RL)**

Vom T. Monat JJJJ

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Würdigung der Stellungnahmen .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Bürokratiekostenermittlung.....</b>	<b>2</b>
<b>5. Verfahrensablauf .....</b>	<b>2</b>
<b>6. Dokumentation des Stellungsverfahren.....</b>	<b>3</b>

## 1. Rechtsgrundlage

Der Gesetzgeber hat durch die §§ 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 und 101 SGB V dem G-BA die Befugnis zur Normkonkretisierung im Bereich der vertragsärztlichen Bedarfsplanung durch Erlass von Richtlinien übertragen. Der G-BA ist beauftragt, die erforderlichen Vorschriften für eine funktionsfähige und deren Sinn und Zweck verwirklichende Bedarfsplanung zu schaffen.

## 2. Eckpunkte der Entscheidung

§ 101 Abs. 1 Nr. 5 SGB V gibt vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, beschließt und dabei auch Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung festlegt, soweit und solange dies für zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes erforderlich ist.

Grundsätzlich löst die Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes finanzielle Fördermöglichkeiten aus und stellt damit eine Förderung für bereits bestehende Strukturen dar. Die Schaffung zusätzlicher Niederlassungsmöglichkeiten ist hingegen nicht intendiert. Die o.g. gesetzliche Regelung zielt auf eine Erweiterung der bisher bestehenden Fördermöglichkeiten für Vertragsärzte mit angestellten Ärzten, die in überversorgten Regionen tätig sind. Neben der finanziellen Förderung kann hier vom Zulassungsausschuss künftig auf der Grundlage des § 58 Abs. 5 der Richtlinie durch die Anpassung der Leistungsbegrenzung auch eine Ausweitung der Leistungsmenge oder des Leistungsspektrums ermöglicht werden. Da eine Anpassung der Leistungsbegrenzung den Abbau zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarfe zum Ziel hat, sind entsprechende Ausnahmen vom Zulassungsausschuss zu befristen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Ausnahmeregelung nur solange besteht, wie dies zur Beseitigung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes erforderlich ist. Umfang und Inhalt der Ausnahmeregelung sind auf den konkreten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf abzustellen. Liegt dieser nicht mehr vor, sind die Ausnahmeregelungen aufzuheben. Die Fördermaßnahme setzt die Bereitschaft des Vertragsarztes voraus, den Leistungsumfang seiner Praxis zu verändern. Entsprechend prüft der Zulassungsausschuss die Anpassung der Leistungsbegrenzung auf Antrag des Vertragsarztes. Dem Zulassungsausschuss wird im Rahmen einer „Kann“-Regelung ein Ermessensspielraum zugebilligt, der die sachgerechte Berücksichtigung regionaler Besonderheiten ermöglichen soll.

## 3. Würdigung der Stellungnahmen

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]

## 4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die im Beschluss enthaltenen Regelungen entstehen keine Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne Anlage II zum 1. Kapitel der Verfo. Daher entstehen auch keine Bürokratiekosten.

## 5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
18.01.2013	UA BPL	Einrichtung und Beauftragung einer Arbeitsgruppe BPL-RL Neuregelungen
30.10.2014	UA BPL	Beratung der Ergebnisse der AG

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand / Verfahrensschritt
30.10.2014	UA BPL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerfO) zur Umsetzung von weiteren gesetzlichen Beteiligungsrechten über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ	UA BPL	Auswertung der Stellungnahmen (von einer Anhörung wurde aufgrund eines entsprechenden Verzichts der Stellungnahmeberechtigten abgesehen)
TT.MM.JJJJ	UA BPL	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abschluss der vorbereitenden Beratungen</li> <li>• Beschluss der Beschlussunterlagen (Beschlusssentwurf, Tragende Gründe)</li> </ul>
TT.MM.JJJJ	G-BA	Abschließende Beratungen und Beschluss über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie
TT.MM.JJJJ		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit/ <i>Auflage</i>
TT.MM.JJJJ	XY	<i>ggf. weitere Schritte gemäß VerfO soweit sie sich aus dem Prüfergebnis gemäß § 94 Absatz 1 SGB V des BMG ergeben</i>
TT.MM.JJJJ		Veröffentlichung im Bundesanzeiger
TT.MM.JJJJ		Inkrafttreten

Berlin, den T. Monat JJJJ

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hecken

## 6. Dokumentation des Stellungnahmeverfahrens

[Ergänzung nach Auswertung der Stellungnahmen]



BundesPsychotherapeutenKammer

BPtK Klosterstraße 64 10179 Berlin

Herrn  
Dirk Hollstein  
Abteilung Methodenbewertung  
& veranlasste Leistungen  
Gemeinsamer Bundesausschuss  
Postfach 12 06 06  
10596 Berlin

Klosterstraße 64  
10179 Berlin  
Tel.: 030 27 87 85-0  
Fax: 030 27 87 85-44  
info@bptk.de  
www.bptk.de

**-per E-Mail-**

Berlin, 11. November 2014

**Stellungnahmerecht gemäß § 91 Absatz 5 SGB V der Bundespsychotherapeutenkammer  
hier: Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):  
Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung bei angestellten Ärzten (§ 58 Absatz 5 BPL-RL)**

Vorstand:  
Prof. Dr. Rainer Richter  
Präsident  
Dipl.-Psych. Monika Konitzer  
Vizepräsidentin  
Dr. Dietrich Munz  
Vizepräsident  
Dipl.-Soz.Päd. Peter Lehndorfer  
Andrea Mrazek, M.A., M.S.  
  
Dr. Christina Tophoven  
Geschäftsführerin

Sehr geehrte Herr Hollstein,

aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) spricht nichts dagegen, in Regionen, in denen ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht, Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung vorzusehen.

Die BPtK möchte den Beschlussentwurf jedoch zum Anlass nehmen darauf hinzuweisen, dass jedenfalls im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung aufgrund der Zeitbezogenheit der Leistungen, eine Leistungsbeschränkung anhand des bisherigen Leistungsumfangs der jeweiligen Praxis ungeeignet ist und der Versorgung sogar schadet. Hier wären zeitbezogene Kapazitätsgrenzen sinnvoll. Aufgrund der derzeitigen Diskussion rund um den Referentenentwurf eines GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes geht die BPtK davon aus, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss in nächster Zeit ohnehin umfassender mit dieser Frage beschäftigen wird.

Auf die mündliche Anhörung möchten wir verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink that reads 'C. Tophoven'.

Christina Tophoven

Deutsche Apotheker- und Ärztekbank  
Konto: 00 05 78 72 62  
BLZ: 300 606 01  
BIC: DAAEEDXXX  
IBAN: DE60 3006 0601 0005 7872 62

**Von:** [Katharina Wendland](#)  
**An:** [Hollstein, Dirk](#)  
**Thema:** BPL-RL Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten - Mündliche Stellungnahme BÄK  
**Datum:** Mittwoch, 12. November 2014 10:40:06

---

Sehr geehrter Herr Hollstein,

nach Rücksprache mit Frau Susen können wir Ihnen mitteilen, dass die Bundesärztekammer auf eine mündliche Stellungnahme verzichtet.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.

Katharina Wendland M.A.  
Bundesärztekammer  
Sekretariat Dezernat 3 - Qualitätsmanagement,  
Qualitätssicherung und Patientensicherheit  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
Fon +49 30 400 456 -435  
Fax +49 30 400 456 -378  
katharina.wendland@baek.de  
<http://www.bundesaerztekammer.de>



**Bundesärztekammer**

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Berlin, 28.11.2014

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

www.baek.de

**Dezernat 3**  
**Qualitätsmanagement,**  
**Qualitätssicherung und**  
**Patientensicherheit**

Fon +49 30 400 456-430

Fax +49 30 400 456-378

E-Mail dezernat3@baek.de

Diktatzeichen: Zo/Wd

Aktenzeichen: 872.010

Bundesärztekammer · Postfach 12 08 64 · 10598 Berlin

Gemeinsamer Bundesausschuss  
Herrn Dirk Hollstein  
Wegelystr. 8  
10623 Berlin

**Stellungnahme der Bundesärztekammer zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL): Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten (§ 58 Abs. 5 BPL-RL)**

*Ihr Schreiben vom 31.10.2014*

Sehr geehrter Hollstein,

als Anlage senden wir Ihnen unsere Stellungnahme in o. g. Angelegenheit.

Für Ihren Hinweis auf die Gelegenheit zur zusätzlichen mündlichen Stellungnahme danken wir – wir werden hiervon in der bezeichneten Angelegenheit keinen Gebrauch machen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. rer. nat. Ulrich Zorn, MPH  
Leiter Dezernat 3

**Anlage**



## **Stellungnahme der Bundesärztekammer**

gem. § 91 Abs. 5 SGB V  
zur Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL):  
Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten  
(§ 58 Abs. 5 BPL-RL)

Berlin, 28.11.2014

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 31.10.2014 zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung des § 58 Abs. 5 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (BPL-RL) aufgefordert.

§ 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V gibt vor, dass der Gemeinsame Bundesausschuss in Richtlinien Regelungen für die Anstellung von Ärzten bei einem Vertragsarzt desselben Fachgebietes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, beschließt und dabei auch Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung festlegt, soweit und solange dies zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist.

Dieser Vorgabe des Gesetzgebers folgend sieht die vorgesehene Änderung vor, dass der Zulassungsausschuss nunmehr auf Antrag des Vertragsarztes befristet Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung beschließen kann, soweit und solange dies zur Deckung des zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs erforderlich ist. Umfang und Inhalt der Ausnahmeregelung sind dabei auf den konkreten zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf abzustellen; dem Zulassungsausschuss wird ein Ermessensspielraum zugebilligt.

**Die Bundesärztekammer nimmt zur vorgesehenen Richtlinienänderung wie folgt Stellung:**

Die Bundesärztekammer sieht in der vorgesehenen Änderung der BPL-RL eine sachgerechte Umsetzung des aus § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V resultierenden gesetzlichen Auftrags an den Gemeinsamen Bundesausschuss.

Wir möchten aber darauf hinweisen, dass zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs auch Vertragsärzte herangezogen werden können, die zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem anderen Vertragsarzt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V mit Leistungsbegrenzungen zugelassen sind. Von daher empfehlen wir, die vorgeschlagene Regelung auch auf diese Ärzte zu übertragen und eine entsprechende Regelung ebenfalls in § 40 BPL-RL vorzusehen.

Berlin, 28.11.2014

i. A.



Britta Susen  
Bereichsleiterin im Dezernat 5 –  
Versorgung und Kooperation mit Gesundheitsfachberufen

Stellungnahmen

zum Entwurf einer Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung

(Bedarfsplanungs-Richtlinie):

Ausnahmen von der Leistungsbegrenzung bei angestellten Ärzten

(§ 58 Absatz 5 BPL-RL)

**Zusammenfassung und Würdigung der Stellungnahmen  
gemäß § 91 Absatz 5 SGB V**

**Inhalt**

<b><u>I.</u></b>	<b><u>Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren .....</u></b>	<b><u>2</u></b>
<b><u>II.</u></b>	<b><u>Schriftliche Stellungnahmen.....</u></b>	<b><u>2</u></b>
<b><u>III.</u></b>	<b><u>Mündliche Stellungnahmen.....</u></b>	<b><u>5</u></b>

## **I. Erläuterung zum Stellungnahmeverfahren**

Gemäß § 91 Abs. 5 SGB V wurde der Bundesärztekammer und der Bundespsychotherapeutenkammer Gelegenheit gegeben, zum Entwurf der Änderung der Richtlinie über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch die Richtlinie berührt sind.

Das Stellungnahmeverfahren wurde am 31. Oktober 2014 eingeleitet, die Frist für die Einreichung von schriftlichen Stellungnahmen endete am 28. November 2014.

## **II. Schriftliche Stellungnahmen**

Von folgenden stellungnahmeberechtigten Organisationen wurden schriftliche Stellungnahmen vorgelegt (in der Reihenfolge ihres Eingangs):

Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK)	11.11.2014
Bundesärztekammer (BÄK)	28.11.2014

Der Inhalt der schriftlichen Stellungnahmen wurde in tabellarischer Form zusammengefasst und in fachlicher Diskussion im zuständigen Unterausschuss Bedarfsplanung beraten und ausgewertet (siehe folgende Tabelle).

**Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 SGB V.  
Einbeziehung der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen in die Bedarfsplanung**

Lfd. Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Änderung des Beschlussesentwurfes (Ja / Nein)	Würdigung der Stellungnahme
1	Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) 11.11.2014	<p>aus Sicht der Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) spricht nichts dagegen, in Regionen, in denen ein zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf besteht, Ausnahmen von der Leistungsbeschränkung vorzusehen.</p> <p>Die BPtK möchte den Beschlussentwurf jedoch zum Anlass nehmen darauf hinzuweisen, dass jedenfalls im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung aufgrund der Zeitbezogenheit der Leistungen, eine Leistungsbeschränkung anhand des bisherigen Leistungsumfangs der jeweiligen Praxis ungeeignet ist und der Versorgung sogar schadet. Hier wären zeitbezogene Kapazitätsgrenzen sinnvoll. Aufgrund der derzeitigen Diskussion rund um den Referentenentwurf eines GKV-Versorgungsstärkungsgesetzes geht die BPtK davon aus, dass sich der Gemeinsame Bundesausschuss in nächster Zeit ohnehin umfassender mit dieser Frage beschäftigen wird.</p>		Nein	Kenntnisnahme

**Zusammenfassung und Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen gemäß § 91 Abs. 5 SGB V  
Einbeziehung der ermächtigten Ärzte und Einrichtungen in die Bedarfsplanung**

Lfd. Nr.	Stellungnehmende Organisation / Datum	Inhalt der Stellungnahme	Begründung und Quellenangabe	Änderung des Beschlussesentwurfes (Ja / Nein)	Würdigung der Stellungnahme
2	Bundesärztekammer (BÄK) / 28.11.2014	<p>Die Bundesärztekammer sieht in der vorgesehenen Änderung der BPL-RL eine sachgerechte Umsetzung des aus § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB V resultierenden gesetzlichen Auftrags an den Gemeinsamen Bundesausschuss.</p> <p>Wir möchten aber darauf hinweisen, dass zur Deckung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfs auch Vertragsärzte herangezogen werden können, die zur gemeinsamen Berufsausübung mit einem anderen Vertragsarzt gemäß § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB V mit Leistungsbegrenzungen zugelassen sind. Von daher empfehlen wir, die vorgeschlagene Regelung auch auf diese Ärzte zu übertragen und eine entsprechende Regelung ebenfalls in § 40 BPL-RL vorzusehen.</p>		Nein	<p>Der über den gesetzlichen Auftrag hinausgehende Vorschlag der BÄK zu § 40 der BPL-Richtlinie wird zur Kenntnis genommen, derzeit aber nicht weiter verfolgt, da der vorliegende Beschlussentwurf allein der Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Aufgabe des § 101 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 a.E. SGB V dienen soll.</p>

### **III. Mündliche Stellungnahmen**

Gemäß § 91 Absatz 9 SGB V, 1. Kapitel § 12 Absatz 1 der Verfahrensordnung (VerfO) des G-BA ist jedem, der gesetzlich berechtigt ist, zu einem Beschluss des G-BA Stellung zu nehmen, und eine schriftliche Stellungnahme abgegeben hat, in der Regel auch Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Diese ist im Rahme einer Anhörung abzugeben und dient in erster Linie dazu, die sich aus der schriftlichen Stellungnahme ergebenden Fragen zu klären und neuere Erkenntnisse die sich zeitlich nach Abschluss des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens ergeben haben, einzubringen.

Die Bundesärztekammer und die Bundespsychotherapeutenkammer haben als einzige stellungnahmeberechtigte Organisationen jeweils eine schriftliche Stellungnahme abgegeben und auf die mündliche Stellungnahme bzw. Anhörung verzichtet.